



Verordnung des Rektorats der PHT vom 4. Mai 2010

Bezüglich der Aufnahme der Studierenden des 1. Semesters für den Studiengang Ernährungspädagogik legt das Rektorat gemäß Hochschulgesetz § 50 (2) nachstehende Reihungskriterien fest, falls aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können:

1. Erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Hochschulzulassungsverordnung (HZV)
2. Datum der Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek
Rektor